

ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN WINTERTICKETS DER MERAN 2000 BERGBAHNEN AG

1. Die vorliegenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen enthalten die vertragliche Regelung für den Erwerb und die Benutzung der Saisons Pässe und aller Betreibertickets der Meran 2000 Bergbahnen AG. (Mehrtageskarten, Tageskarten, Stundenkarten, Wertkarten, Ticket für Berg- und/oder Talfahrt, Alpin Bob, usw.)

2. Jedes Ticket ist personengebunden und nicht übertragbar. Es kann bei Saisons- und/oder Mehrtageskarten mit dem Vor- und Nachnamen sowie gegebenenfalls mit einem Foto des Inhabers versehen werden. Nach Abschluss des Kaufs, kann das Ticket weder geändert noch übertragen werden, auch nicht unentgeltlich. Zudem darf es weder ausgetauscht noch manipuliert werden. Eine Änderung des Gültigkeitszeitraums ist nicht zulässig.

3. Die Gültigkeit der Karte ist auf den jeweils auf der Karte angegebenen Zeitraum beschränkt. Die Wintersaison beginnt in der Regel im Dezember und endet Ende März bzw. Anfang April. Die Sommersaison beginnt in der Regel im Mai und endet Anfang November. Zu Saisonbeginn, zu Saisonende sowie während des Saisons-Verlaufs ist die Schließung einzelner Aufstiegsanlagen und der Mittelstation möglich.

4. Der Besitz eines Datenträgers ist die notwendige Voraussetzung für den Kauf einer Saisonskarte, Tageskarte, Mehrtageskarte. Der Betreiber behält sich das Recht vor, nur jene Datenträger zu akzeptieren welche mit dem Zugangssystem des Betreibers kompatibel sind. Ein kompatibler Datenträger kann bei den Verkaufsstellen des Betreibers erworben werden. Der Betreiber übernimmt keinerlei Verantwortung für den Fall, dass auf dem vorhandenem Datenträger Daten gelöscht oder überschrieben werden. Die Rückgabe des Datenträgers mit gleichzeitiger Rückgabe des Kaufpreises ist nicht möglich.

5. Zur Inanspruchnahme, der den Familien (F), Senioren (S), Junioren (J) und Kindern (B) gewährten Ermäßigungen, ist das persönliche Erscheinen an den Verkaufsstellen und die Vorlage eines gültigen Ausweises (welcher nicht durch Selbsterklärung ersetzt werden kann) sowie des Familienbogens in den angegebenen Fällen erforderlich, um die Voraussetzungen für die vorgesehenen Ermäßigungen zu belegen, wie sie in den Preislisten und auf der Webseite www.meran2000.com angegeben sind. Ab einer nachgewiesenen Invalidität von 70% wird eine Ermäßigung für den Invaliden gewährt. Die Begleitperson muss den normalen Tarif bezahlen.

6. Die Annahme des kostenlosen und/oder reduzierten Tickets für Kinder unter 8 Jahren und/oder Menschen mit Beeinträchtigung (Ausweis erforderlich) bringt für die erwachsene Begleitperson die Erklärung mit sich, sich der zivilrechtlichen Auflagen und der Verantwortung hinsichtlich der Beaufsichtigungspflicht gegenüber von Minderjährigen und/oder Menschen mit Beeinträchtigung und sämtlichen geltenden und anwendbaren Vorschriften der Staats-, Regional- und Landesgesetzgebung bewusst zu sein und diese zu kennen. Die Beförderung der Minderjährigen und/oder Menschen mit Beeinträchtigung erfolgt unter Aufsicht, Verantwortung und Überwachung des begleitenden Erwachsenen.

MERAN 2000 BERGBAHNEN AG
MERANO 2000 FUNIVIE SPA

Naifweg 37 | Via Val di Nova 37 | I-39012 Meran/o
MwSt.-Nr. | P. IVA 00124390212
Gesellschaftskapital | Capitale Sociale: 13.974.675,36 €
info@meran2000.com | T +39 0473 23 48 21

**MERANO
2000**

7. Der Betreiber haftet weder für, auf die unsachgemäße Benützung der Anlagen zurückführbare Schäden, noch die Folgen eines unzulässigen Verhaltens der Benutzer während der Beanspruchung der Anlagen und den zu diesen gehörenden Bereichen.
8. Auf Aufforderung des Dienstpersonals muss das Ticket vorgewiesen und die Identifizierung des Benutzers gestattet werden.
9. Jedem Missbrauch bei der Benutzung des Tickets folgt unverzüglich dessen Entzug, dessen Annullierung oder dessen Aussetzung der Gültigkeit, zudem wird der doppelte Ticketpreis in Rechnung gestellt. Jeglicher Missbrauch kann gerichtlich geahndet werden: der Rechtsweg mit sämtlichen, eventuell nötigen Klagen zur Feststellung strafrechtlicher (z.B. Betrug – Art. 640 ital. StGB) oder zivilrechtlicher Haftung des Übertreters bleibt vorbehalten.
10. Entzogene oder mutwillig beschädigte Tickets werden weder rückerstattet noch durch neue ersetzt. Im Falle eines verlorenen bzw. vergessenen Saisontickets oder Mehrtagestickets (Tageskarten sind ausdrücklich ausgeschlossen) kann bei den zentralen Verkaufsstellen unter Angabe der Nummer des verlorenen Originaltickets (Sperrnummer) die Ausstellung einer Ersatzkarte beantragt werden. Die Nummer des Originaltickets ist anzugeben, um Missbrauch zu unterbinden. Das neue Ticket wird ab dem, auf den Tag der Beantragung und der Sperre des Originalpasses folgenden Tag ausgestellt. Für Bearbeitungsgebühren ist ein Betrag i.H.v. € 15,00 (fünfzehn) zu leisten. Dieser Betrag wird nicht rückerstattet, auch wenn das originale Ticket wieder gefunden wird.
11. Nicht genutzte Skitage oder verbliebene Wertkarteneinheiten am Ende der jeweiligen Saison werden weder rückerstattet noch in die folgenden Saisonen übertragen.
12. Das Ticket erfüllt die Auflagen der Steuerquittung (Dekret vom 30. Juni 1992 und darauffolgende Abänderungen und Ergänzungen) und muss für die gesamte Dauer der Fahrt bzw. des Aufenthaltes aufbewahrt werden.
13. Der ununterbrochene Betrieb und der Betrieb während der gesamten Saison aller Aufstiegsanlagen werden nicht gewährleistet, da beide auch von Umständen abhängig sind, die nicht dem Einfluss der Betreiber unterliegen, wie z.B. Witterungs- und Sicherheitsverhältnisse, Schneebedingungen, Ausfall der Anlagen, Stromverfügbarkeit, Amtsverfügungen sowie Verhinderung durch höhere Gewalt und aufgrund unvorhersehbarer Ereignisse.
14. Die für Fahrgäste maßgeblichen Verbote, Gebote und Beförderungsbestimmungen, die in der Regel an den Stationen aufgeschlagen sind und/oder durch Symbolschilder erkennbar gemacht werden, sind genauestens zu beachten. Ein Verstoß gegen besagte Regeln kann verwaltungs-, zivil- und/oder strafrechtliche Folgen nach sich ziehen.
15. Die Einstufung der Pisten/Wege auf den Ski-/Wanderkarten ist als reine Empfehlung zu verstehen.
16. Der Benutzer nimmt zur Kenntnis, dass die Verpflichtung besteht, über eine gültige Haftpflichtversicherung zur Deckung von Schäden oder Verletzungen an Dritte zu verfügen, und dass gemäß Artikel 33, Absatz 2, Buchstabe l) und Artikel 29 des GVD 40/2021 jeder Verstoß gegen

diese Verpflichtung mit einer Geldbuße und dem Entzug des Skipasses durch die für die Kontrolle zuständigen öffentlichen Behörden geahndet wird.

17. Mit dem Erwerb und/oder der Benutzung der Tickets erklärt der Benutzer die vorliegenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen zu kennen und im vollen Umfang anzunehmen. Diese Verkaufsbedingungen sind auf der Webseite www.meranzoo.com ersichtlich.

18. Eine Rückerstattung des Skipasses ist ausschließlich bei Skiunfällen möglich, unter der Voraussetzung, dass der Skipass eindeutig der Person gehört, die die Rückerstattung beantragt, und dass der Inhaber keine Versicherung hat, die eine teilweise oder vollständige Rückerstattung des Skipasses im Falle eines Unfalls abdeckt. Die Rückerstattung bezieht sich nur auf Skitage, die nach Einreichen des Antrags und Abgabe des Skipasses bei den Verkaufsstellen liegen. Tages-, Stunden- und Skipässe mit kürzerer Gültigkeit sind von der Rückerstattung ausgenommen. Der Antrag muss innerhalb von 15 Tagen nach dem Unfall an der Verkaufsstelle eingereicht werden und folgende Unterlagen beinhalten: den originalen Skipass und eine Kopie des Unfallberichts des Pistenrettungsdienstes oder ein ärztliches Attest (von einem lokalen Arzt, einer öffentlichen lokalen Einrichtung oder dem Krankenhaus, in das der Verletzte eingeliefert wurde), das bestätigt, dass der Unfall die Fortsetzung des Skifahrens unmöglich macht. Begleitpersonen sind von der Rückerstattung ausgeschlossen. Bei Mehrtageskipässen erfolgt die Rückerstattung durch Abzug der nicht genutzten Tage vom Kaufpreis. Für Saisonskipässe wird der Rückerstattungsbetrag basierend auf der Anzahl der bereits genutzten Skitage berechnet. Skipassinhaber, die bereits mehr als 11 Ersteintritte in einer Saison getätigt haben, sind von der Rückerstattung ausgeschlossen.

19. Bei Unklarheiten und Abweichungen zwischen den verschiedenen Sprachfassungen gilt die italienische Fassung der Allgemeinen Verkaufsbedingungen.

20. In jedem Rechtsverfahren, welches die Gültigkeit oder die Ausführung des Beförderungsvertrages oder der vorliegenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen zum Gegenstand hat, ist das italienische Recht anwendbar; ausschließlich zuständig sind die Richter des Gerichtsstandes Bozen.